

Das Thuja-Teilschaden-Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Januar 2013 (Az.: V ZR 222/12)

Dr. Reiner Lemke

Richter am Bundesgerichtshof

Gliederung

- I. Sachverhalt
- II. Überlegungen des Berufungsgerichts (Landgericht)
- III. Überlegungen des Revisionsgerichts (Bundesgerichtshof)
- IV. Fazit

I. Sachverhalt

Entlang der Grenze zwischen zwei Grundstücken befindet sich auf dem einen Grundstück eine 15 m lange und über 7 m hohe Thujenabpflanzung. Ohne Erlaubnis des Eigentümers kappte der Nachbar Stämmlinge und Äste der Bäume. Dies erfolgte nicht fachgerecht. Infolgedessen sind die Thujen dauerhaft verstümmelt und in ihrer Vitalität beeinträchtigt, auch hat der optische Eindruck arg gelitten.

Der Eigentümer hat von dem Nachbarn Schadensersatz in Höhe von knapp 4.000 € verlangt. Davon entfallen ca. 600 € auf die Kosten der Sofort- und Nachbehandlung der Bäume durch einen Gärtner und der Rest auf die bleibende Wertminderung der Abpflanzung. Die Klage hatte vor dem Amtsgericht Erfolg. Das Landgericht hat die Berufung des Nachbarn zurückgewiesen. Dessen Revision zum Bundesgerichtshof ist ebenfalls erfolglos geblieben.

II. Überlegungen des Berufungsgerichts (Landgericht)

III. Überlegungen des Revisionsgerichts (Bundesgerichtshof)

IV. Fazit